CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2016/42

Allgemeine Verteilung

2. Juni 2016

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(29. Tagung, Genf, 22. bis 26. August 2016)

Punkt 3 c) zur vorläufigen Tagesordnung

**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN):**

**Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung**

Produktliste und Explosionsgruppe II B

Vorgelegt von den empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften[[1]](#footnote-1),[[2]](#footnote-2)

1. Die Frage der nicht-elektrischen Geräte und der vorgeschriebenen Explosionsgruppe, z. B. II B3, wurde in mehreren Sitzungen des ADN-Sicherheitsausschusses und der empfohlenen Klassifikationsgesellschaften diskutiert, ohne dass eine eindeutige Empfehlung für ihre weitere Behandlung in Bezug auf bestehende und derzeit im Bau befindliche Schiffe abgegeben worden wäre.

2. Die Entscheidungen zu dieser Frage sind nachfolgend kurz aufgeführt:

* 21. Sitzung des ADN Sicherheitsausschusses - August 2012

Bericht ECE/TRANS/WP.15/AC.2/44 – Nr. 45: „ … war der Sicherheitsausschuss der Ansicht, dass die Vorgaben für die Explosionsgruppen für alle Anlagen gelten und nicht nur für die elektrischen Anlagen.“.

* 22. Sitzung des ADN Sicherheitsausschusses - Januar 2013

INF. 32 und Bericht ECE/TRANS/WP.15/AC.2/46 – Nr. 65: „Die Beratung des informellen Dokumentes INF.32 wurde ebenfalls an die informelle Arbeitsgruppe (Explosionsschutz auf Binnentankschiffen) weitergeleitet. Bezugnahmen auf EN-Normen müssen entweder durch die entsprechenden ISO- oder IEC-Normen, falls vorhanden, ersetzt bzw. mit ihnen zusammen genannt werden.“

* 23. Sitzung des ADN Sicherheitsausschusses - August 2013

INF.7 und Bericht ECE/TRANS/WP.15/AC.2/48 – Nr. 84 und 85: „ … Auf Antrag der informellen Arbeitsgruppe“ (Explosionsschutz auf Binnentankschiffen) „wurde die informelle Arbeitsgruppe Stoffe gebeten, die Frage von Unterabschnitten in der Explosionsgruppe II B und die Zuweisung von Unterabschnitten II B1, II B2 und II B3 zu den verschiedenen Einträgen in Tabelle C zu beraten.

Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die Arbeit noch nicht abgeschlossen war, und bat die informelle Arbeitsgruppe, ihre Arbeit fortzusetzen.“

* 24. Sitzung des ADN Sicherheitsausschusses - Januar 2014

INF.23 und Bericht ECE/TRANS/WP.15/AC.2/50 – Nr. 75: „Der Sicherheitsausschuss hat das Protokoll dieser sechsten Tagung zur Kenntnis genommen und unterstrichen, dass für die meisten der diskutierten Fragen bei der aktuellen Sitzung spezifische Vorschläge vorgelegt wurden.“

* 28. Sitzung des ADN Sicherheitsausschusses – Januar 2016

Bericht ECE/TRANS/WP.15/AC.2/58 – Nr. 43 und 44: „Der Vertreter der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften zitierte das in der zweiundzwanzigsten Sitzung 2013 vorgelegte informelle Dokument INF.32, wonach für die überwiegende Mehrheit der beförderten Stoffe ein Schutz entsprechend der Explosionsgruppe II B3 angewandt werden könnte.

….. Es wurde festgestellt, dass Folgeänderungen erforderlich seien. In der nächsten Sitzung muss zudem ein Vorschlag zur Regelung der Situation bestehender Schiffe mit umfassendem Schutz entsprechend der Explosionsgruppe II B vorgelegt werden. ….“

3. Folgende Informationen liegen vor:

* der Explosionsschutz für nicht-elektrische Geräte ist in der ADN-Verordnung derzeit nicht klar geregelt;
* die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ hat in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/4 darauf hingewiesen, dass bei Vorhandensein autonomer Schutzsysteme für Untergruppe II B3 nur Stoffe der Untergruppen II B3, II B2, II B1 oder II A befördert werden dürfen;
* eine nicht näher bekannte, große Anzahl von Tankschiffneubauten und Umbauten wurde in den letzten Jahren mit autonomen Schutzsystemen (Flammendurch­schlagsicherungen, Unter- und Überdruckventilen mit integrierter Flammensperre und Hochgeschwindigkeitsventilen) der Untergruppe II B3 ausgerüstet;
* alle Schiffe, die vor 1995 gebaut wurden, fallen in Bezug auf die Explosionsgruppe II B für elektrische Geräte unter eine allgemeine Übergangsvorschrift;
* der Vorschlag der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“, für eine Reihe von Stoffen in Tabelle C des ADN 2017 die Untergruppen II B3, II B2 und II B1 aufzunehmen, um autonome Schutzsysteme zu erlauben, welche die Anforderungen dieser Untergruppen erfüllen, und zusätzlich darauf hinzuweisen, das sich diese Änderungen nur auf eine kleine Anzahl von Stoffen auswirken und die meisten Stoffe und Produkte in Tabelle C der vorgeschriebenen Explosionsgruppe II B zugeordnet bleiben und nicht von Geräten der Untergruppe II B3 betroffen sein werden;
* ob das neue Explosionsschutzkonzept für Tankschiffe bereits 2017 in Kraft treten wird, ist derzeit unklar.

4. Die informelle Gruppe der empfohlenen Klassifikationsgesellschaften bittet den Sicherheitsausschuss zu entscheiden, wie mit diesen Informationen in Bezug auf die Veröffentlichung von Produktlisten für Tankschiffe verfahren werden soll.

5. Ein möglicher Vorschlag wäre,

(1) die Produktlisten-Software, wie in der Sitzung des Sicherheitsausschusses im Januar 2016 beschlossen, durch Integration der Änderungsvorschläge zu Tabelle C mit den Untergruppen II B3, II B2, II B1 und II A zu aktualisieren, die Berücksichtigung nicht-elektrischer Geräte umzusetzen, auch wenn dies in der ADN-Verordnung noch nicht klar geregelt ist, und Informationen über die verwendeten nicht-elektrischen Geräte zu sammeln.

(2) die Hierarchisierung der Explosionsgruppen II C, II B, II B3, II B2, II B1 und II A entsprechend der Beschreibung der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ in der neuen Version der Produktlisten-Software zu prüfen;

(3) die Produktlisten für Tankschiffe unter Berücksichtigung der Untergruppen II B3, II B2 und II B1 für alle Schiffe, die nach dem 30. Juni 2017 gebaut wurden, falls das neue Explosionsschutzkonzept für Tankschiffe 2017 in Kraft tritt, oder für alle Schiffe, die nach dem 30. Juni 2019 gebaut wurden, falls das neue Explosionsschutzkonzept für Tankschiffe 2019 in Kraft tritt, zu veröffentlichen;

(4) seitens des ADN-Sicherheitsausschusses Übergangsvorschriften zur Berücksichtigung der Explosionsgruppe für nicht-elektrische Geräte zu erlassen.

(5) Die Herausgabe einer Produktliste erfolgt auf der Grundlage der im Zulassungszeugnis enthaltenen Eigenschaften.

Das Muster dieses Zeugnisses muss zwecks Veröffentlichung der Produktliste mit korrekten, offiziellen Daten geändert werden.

Wir schlagen für die Unterabschnitte 8.6.1.3 und 8.6.1.4 folgende Änderung vor:

„Electrical equipment:

• Temperature class: .............................

• Explosion group:.............................

Non-electrical equipment:

• Explosion group: .............................“

Für die französische Fassung schlagen wir eine zusätzliche Korrektur vor:

„Appareils électriques :

• classe de température : .............................

• groupe d'explosion : .................................

Appareils non électriques :

• groupe d'explosion : .................................“

Die deutsche Fassung lautet dementsprechend:

„Elektrische Einrichtungen:

 Temperaturklasse: ..............................................

 Explosionsgruppe: ...............................................

Nicht-elektrische Einrichtungen:

 Explosionsgruppe: ...............................................“

In der französischen Fassung des ADN wird sowohl „appareils électriques“ als auch „équipments électriques“ verwendet.

Wir haben uns entsprechend dem Wortlaut der Norm EN 13463-1:2009 für den Ausdruck „appareils“ entschieden.

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/42 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)). [↑](#footnote-ref-2)